

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Straßenausbaubeiträge für Einwohner der Stadt Pößneck?

Die Stadt Pößneck hat zum 15. August 2023 eine Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Pößneck (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde im Stadtanzeiger 8/2023 der Stadt Pößneck veröffentlicht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/67** vom 21. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Ist die Stadt Pößneck berechtigt, eine Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die über den 1. Januar 2019 hinaus Wirkung entfaltet, zu erlassen? Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Kommune?
2. Inwieweit widerspricht die 10. Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes einer derartigen kommunalen Satzung der Stadt Pößneck?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 hat der Gesetzgeber die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2019 abgeschafft. Damit werden alle Straßenausbaumaßnahmen, die von den Gemeinden seit dem 1. Januar 2019 begonnen wurden und künftig durchgeführt werden, nicht mehr über Straßenausbaubeiträge von den betroffenen Grundstückseigentümern mitfinanziert. Für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gelten die Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fort, soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Die Gemeinden konnten daher auf der Grundlage ihrer Straßenausbaubeitragssatzung auch nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diese erheben, soweit Beitragspflichten bereits entstanden waren. Eine kommunale Satzung kann insoweit die in der Frage angesprochene Wirkung entfalten, so dass sie Grundlage für die Erhebung dieser Beiträge sein kann.

Gemäß der Mitteilung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Pößneck entspricht die Satzungslage der Stadt Pößneck den gesetzlichen Vorgaben.

3. Wie viele Zahlungsaufforderungen für Straßenausbaubeiträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch die Stadt Pößneck bisher auf der Grundlage der Satzung vom 15. August 2023 in welcher Höhe an wie viele Betroffene versendet?

Antwort:

Hierzu liegen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde keine Erkenntnisse vor.

4. Kann eine Festsetzungsverjährung nach der 7. Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zum 31. Dezember 2015 für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für technische Maßnahmen des Straßenausbaus, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen waren, durch rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung vom 15. August 2023 wieder aufgenommen werden und wie wird dies begründet?

Antwort:

Es handelt sich hier um eine Frage des Einzelfalls, wobei auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abzustellen ist. Eine pauschale Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass die Festsetzungsverjährungsfrist in Abhängigkeit vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu laufen beginnt. Dies setzt neben dem Vorliegen einer gültigen Satzung die Beendigung der Maßnahme voraus. Dabei ist nicht nur – wie in der Fragestellung angesprochen – auf den Abschluss der technischen Maßnahmen des Straßenausbaus abzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung entsteht die sachliche Beitragspflicht nach § 7 Abs. 6 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung nicht bereits mit Abschluss der – das Bauprogramm umsetzenden – technischen Bauarbeiten, sondern erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung. Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten der Höhe nach setzt voraus, dass der beitragsfähige Aufwand ermittelbar beziehungsweise feststellbar ist (vergleiche Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 2019, Aktenzeichen 4 ZKO 6/19 mit weiteren Nachweisen).

5. Wie viele Zahlungsaufforderungen im Sinne der Frage 4 wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch die Stadt Pößneck bisher in welcher Höhe an wie viele Betroffene versendet und welche davon wurden aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung initiiert?

Antwort:

Hierzu liegen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde keine Erkenntnisse vor.

Maier
Minister